

**Protokoll des Konvents der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren der EKBO
am 17.06.2015**

im Ev. Zentrum, Georgenkirchstr. 69, 10249 Berlin, Haus 3, Raum 3703

Anwesend Barsch, Behrendt, Bernecker (später), Brick, Brümman, Euler (später), Finke, Hagemann, Häußermann, Hebold, Hoeft, Hulman, Jaeger, Dr. Kennel, Kirchbaum, Liske-Moritz, Dr. Martini, Metlitzky, Schubach, Schulze, OKRn Schwarz, Seifried, Straakholder, Walter, Wingrich

entschuldigt Döhler, Finke-Tange, Kruppke, Litwinski, Ludwig, Scheytt, Wauer, Wiesenberg, Wiesner, Zühlke

- TOP 1 **Besinnung, Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung, Protokoll**
Begrüßung – Lied EG 437 -- Besinnung zur Tageslosung
Der HERR, unser Gott, hat uns behütet auf dem ganzen Wege, den wir gezogen sind. Josua 24,17
Ihm aber, der euch zu bewahren vermag, dass ihr nicht zu Fall kommt, der euch hinstellen vermag vor seine Herrlichkeit als Makellose, vor Freude Jubelnde, ihm, dem alleinigen Gott, der durch Jesus Christus, unseren Herrn, unser Retter ist, ihm sei Ehre. Judas 1,24-25
Gedenken an Joachim Walter, verstorben am 16. Juni 2015
Gebet -- Lied EG 532

Das Protokoll vom 28.01. wird genehmigt.
Die vorgeschlagene Tagesordnung für heute wird festgestellt.

- TOP 2 **Bericht aus der Arbeitsstelle**
Es finden regelmäßige Dienstgespräche statt.
Die Suche nach zusammenhängenden Räumen hatte bisher keinen Erfolg. Es werden aber nach wie vor zwei Optionen geprüft.
Auch ist derzeit unklar, ob die durch einen evtl. Umzug und durch eine dauerhafte Einrichtung der Arbeitsstelle an einem Ort außerhalb des Ev. Zentrums entstehenden Kosten (einmalig sowie jährlich wiederkehrend) aufzubringen sind. Gespräche darüber finden im Rahmen der Haushaltsverhandlungen 2016/17 statt.
Eine Satzung für die Arbeitsstelle liegt im Entwurf vor, wurde im Kollegium noch nicht beschlossen. Grund: siehe TOP 3
Der Aufbau der Website www.kirchenmusik-ekbo.de geht allmählich voran. Die KreiskantorInnen werden nochmals gebeten, Kurzbiographien und Fotos zur Veröffentlichung auf der Website einzureichen.

- TOP 3 **Stand Beratungen zur Veränderung der Rechtsvorschriften**
Folgende Rechtsvorschriften sollen überarbeitet werden:
- Ausführungsgesetz
 - Neuschaffung einer Satzung der Arbeitsstelle
 - Vorschriften für den Posaunendienst
- Nach intensiven Vorberatungen durch Kammer, den Konvent der KreiskantorInnen, die Referentin und die Mitglieder der Arbeitsstelle gibt es Entwürfe zum Ausführungsgesetz und für eine Satzung der Arbeitsstelle aus dem Konsistorium, die zu Teilen erheblich von den Vorschlägen aus den Vorberatungen von Kammer und KreiskantorInnenkonvent abweichen. Diese Entwürfe wurden aber vom Kollegium des Konsistoriums noch nicht beschlossen, das offenbar noch weiteren Klärungsbedarf insbesondere hinsichtlich des rechtlichen Status und des Finanzaufwandes für die Arbeitsstelle sieht.
OKR'n Schwarz und LKMD Kennel berichten ferner von den wesentlichen Eckpunkten des Entwurfes zum Ausführungsgesetz:
- Der Vorschlag einer modifizierten Kammer bleibt unberücksichtigt.
 - Kreiskantorat soll beruflich und ehrenamtlich möglich sein.
 - Ebenso soll das Kreiskantorat durch eine oder mehrere Personen ausgeübt werden können.

- Eine Stellvertretungsregelung soll ermöglicht werden.

Zum Punkt Ehrenamtlichkeit gibt es erhebliche Kritik. Eine explizite Ermöglichung der Ehrenamtlichkeit wird als Rückschritt hinter die Ergebnisse der Visitation empfunden. Frau Schwarz erklärt, dass es unter den SuperintendentInnen offenbar vereinzelt Tendenzen gibt, die Kreiskantorate ehrenamtlich belassen zu wollen, dem steht aber gegenüber, dass faktisch bereits jetzt eine deutliche Mehrheit der Kreiskantorate nicht mehr ehrenamtlich ausgeübt wird.

Frau Schwarz sagt zu, bei den jetzt ohnehin noch einmal notwendigen innerkonsistorialen Beratungen zu versuchen, die Ehrenamtlichkeitsregelung zu streichen. Ansonsten muss über die Beratungen der Kirchenleitung oder ggf. der synodalen Gremien versucht werden, die Synodenvorlage entsprechend den Voten der Fachleute zu verändern.

Zur Unterstützung der KreiskantorInnen bei den Diskussionen vor Ort wird der LKMD die bisher im Entwurfsstadium verbliebene Arbeitszeitrichtlinie für KreiskantorInnen als **Arbeitshilfe des LKMD zur Berechnung von Stellenanteilen im Kreiskantorat** nach weiteren Ergänzungen und in optisch ansprechender Form bis August an alle Kreiskantorate verschicken.

TOP 4 **Stand Beratungen zur Überprüfung der Evaluierungsbögen**

Auf einer Beratung der Kirchenmusik-Arbeitsgruppe der Tarifkommission wurden Modifizierungen am Evaluierungsbogen vorgenommen, die derzeit getestet werden. Nach einem ersten Testlauf einer AG Walter, Schmelmer, Kennel zeichnet sich ab, dass die Bögen zu nachvollziehbareren Ergebnissen führen, die aber nicht alle aufgetretenen Problemstellungen beseitigen. Insbesondere bei reinen Orgelstellen erscheint es nach den ersten Modifikationen immer noch schwierig, sie so zu bepunkteten, dass eine angemessene Eingruppierung herauskommt. Offen erscheint, ob man das mit einer Zulassung höherer Punktwerte in den Bereichen III und IV noch korrigieren kann. Es müssen weitere Musterrechnungen durchgeführt werden. Ggf. werden einzelne KreiskantorInnen noch um Zuarbeit gebeten.

Bei den anstehenden Verhandlungen wird eine wesentliche Frage sein, inwieweit sich evtl. Neubewertungen auf bestehende Stellen auswirken, insbesondere in den Fällen, bei denen sich eine Rückstufung ergäbe. Ferner stellt sich die Frage, ob Stellen ohne einen Inhaberwechsel neu bewertet werden können, und wenn ja, unter welchen Bedingungen und in welchen Abständen.

TOP 5 **Diskussion um die Grundübzeit**

LKMD berichtet von einem gemeinsamen Ephorenkonvent der Sprengel Görlitz und Potsdam, bei dem es starke Anfragen an die Grundübzeit gab, v.a. bei Teilzeitstellen.

Bei der Aussprache zu diesem Bericht wurden von den Kreiskantorinnen folgende Argumente für die Grundübzeit vorgetragen:

Hilfreich ist Vergleich mit Berufsmusikern oder Sportlern. Musiker und Sportler können für ihre Tätigkeiten nicht auf Dauer von der Substanz leben. Vielmehr muss diese die Basis bilden. Ihre Erhaltung ist nur durch ständiges Üben bzw. Training gewährleistet.

Professionalität erfordert ständiges und gründliches Üben. Ältere KirchenmusikerInnen brauchen eher mehr als weniger Übzeit.

Angesichts der Infragestellung der Grundübzeit, insbesondere bei Teilzeitstellen durch einzelne SuperintendentInnen, müssen überzeugende Argumentationsstrategien entwickelt werden, in denen konkret gemacht wird, welche Vorbereitung am Instrument nötig ist, um professionell akzeptable Leistungen zu erbringen. Der LKMD ergänzt, dass es zu einer überzeugenden Vertretung des Anliegens gehört, dass KirchenmusikerInnen auch tatsächlich regelmäßig üben und dabei nicht nur ihre Grundübzeit konsequent wahrnehmen, sondern sich auch darüber hinaus kontinuierlich vorbereiten und professionelle Leistungen im Instrumentalspiel erbringen.

Der LKMD bittet die KreiskantorInnen, darauf zu achten, dass die KollegInnen regelmäßig üben. Ferner bittet er, die Notwendigkeit der Grundübzeit gegenüber einzelnen Personen wie gegenüber Gremien in den Kirchenkreisen immer wieder zu verdeutlichen.

Als Arbeits- und Argumentationshilfe wird er die wichtigsten Sachverhalte zur Grundübzeit zusammenstellen und dies den KreiskantorInnen zur weiteren Verwendung überlassen.

Britta Martini schlägt ein Hearing zu dieser und zu anderen Fachfragen vor.

Die Berliner EphorInnen tagen am **25.11.2015**, es wird vorgeschlagen, dass die Berliner KreiskantorInnen an diesem Konvent teilnehmen.

- TOP 6 **Vorstellung des neuen Beauftragten für Populärmusik Samuel Jersak**
Herr Jersak stellt sich kurz vor, Dienstbeginn am 01.09., zunächst reduziert von 50 % auf 30 % RAZ aus persönlichen Gründen.
Seine erste Aufgabe sieht er in Bestandsaufnahme und dann weiter in besserer Koordinierung und Vernetzung der bisherigen Aktivitäten.
Erste Anregungen, Wünsche, Vorstellungen für seine Arbeit aus den Kirchenkreisen werden geäußert, insbesondere ist ein Interesse an Fortbildungsangeboten zu erkennen. LKMD weist darauf hin, dass auch die Ausbildungsseite ausgebaut werden sollte. Zur Vertiefung des Dialogs mit den KreiskantorInnen wird Herr Jersak im September am Konvent in Dahme teilnehmen
Ferner ist für Anfang September wieder ein „Runder Tisch Pop“ geplant. Zu dessen Vorbereitung bittet der LKMD die KreiskantorInnen um Meldung weiterer Pop-Interessierter aus den Kirchenkreisen.
- TOP 7 **Ausbildungsfragen**
Stand Ausbildungszentren:
Rheinsberg wird neu besetzt. (Nachtrag vom 03.07.15: Die Stelle wird voraussichtlich ab 01.09. mit Juliane Felsch-Grunow besetzt sein.)
Brandenburg startet die Arbeit offiziell mit dem Sommerorgelkurs. Dieser Kurs ist ausgebucht mit Warteliste. Wie er weitergeführt wird (Anzahl der Teilnehmenden, mit landeskirchlicher Beteiligung, ganz in Eigenregie) wird danach entschieden.
Dahme hat 10 Neuanmeldungen ENO für September, evtl. 5 Prüfungen von den 40 derzeitigen Teilnehmenden.
ENCh-Kurs für Berlin in Planung, Kirchbaum entwirft Text für Werbeflyer.
Ein neuer ENPos beginnt im September in Dahme. Dieser Kurs hat noch freie Plätze.
- TOP 8 **Fortbildungssituation**
Frau Schwarz und der LKMD referieren kurz die Regelungen des Fortbildungsgesetzes der EKBO (siehe Anhang und <http://www.kirchenrecht-ekbo.de/document/239>).
Ferner wird auf die §§ 6 + 7 der Kirchenmusikordnung verwiesen.
Das Gesetz sieht keine landeskirchlichen Beihilfen für Mitarbeitende vor, die nicht in einem Pfarrerdienstverhältnis stehen.
Aussprache, speziell über Finanzierungsfragen.
Spezielle Frage: Darf die Kreiskantorin 100 % Übernahme der Kosten gewähren, wenn sie Mittel dazu hat, oder muss Drittel-Regelung angewandt werden? (Gleichheitsgrundsatz). Die Frage wird durch das Konsistorium geklärt.
B. Martini berichtet über derzeitige Fortbildungsangebote. Sie weist darauf hin, dass sie derzeit mit Ausbildungsfragen, speziell Leitung des C-Seminars, aber auch Kursen im nicht-kirchenmusikalischen Bereich, ausgelastet ist, dies gemäß den durch den Visitationsbescheid festgelegten Schwerpunktsetzungen.
Aussprache – Frage nach dem Bedarf – Verabredungen.
Durch Konvente organisierte Fortbildungen sollen der Arbeitsstelle gemeldet und dezentrale Angebote gestärkt werden. Mögliche Kooperationen mit anderen Landeskirchen sollten ebenfalls bedacht werden. Es bestehen auch zahlreiche Hospitations- und Einzelunterrichtsmöglichkeiten in Berlin bei hochkarätigen Dozenten. Zu solchen Angeboten zählt auch beispielsweise das Improvisationsfestival an KWG.

Imbisspause

- TOP 9 **Auswertung Kongress**
Relativ wenige Rückmeldungen. Kongress wird mehrheitlich positiv bewertet, insbesondere die Verschränkung mit der UdK. Kein Workshop fiel besonders negativ auf.
Verbessert werden sollten: Kommunikation im Vorfeld (Anmeldebestätigungen) und während des Kongresses (Informationszentrum), Essensangebot, Länge einzelner Veranstaltungen, Auswahl der Vesperstücke.
Vermisst wurden: Eigene Angebote für Arbeit mit Erwachsenenchor, „überraschende“ Angebote.
Aber auch der Besuch hätte besser sein können.

Nächster Kongress erst voraussichtlich wieder 2018, wird dann durch die Arbeitsstelle organisiert. (Nachtrag vom 03.07.15: die Terminierung eines nächsten Kongresses hängt u. U. von weiteren Planungen für 2017 ab, die gerade im Gange sind.)
2016 und 2017 soll es Jahresempfänge geben, für 2016 laufen bereits Vorbereitungen für eine Veranstaltung am 10.01.2016 im Berliner Dom.

TOP 10 **Berufseinführungsphase KirchenmusikerInnen (nach TOP 11)**

LKMD Kennel berichtet kurz Stand des Prozesses auf EKD-Ebene. Er skizziert kurz den bisherigen Verlauf und Beratungsstand: Praktikum By/Wü – Tagung Kassel – 2 Grundmodelle: Praktikum und Traineeprogramm. Beides soll unter einen gemeinsamen Rahmen gestellt werden. Grundbestandteile beider Modelle: Mentorierte Phasen und zentrale Kurse: Einführungskurs -- Gottesdienst – Vermittlung – Recht und Politik – Person – Führen und Leiten.

Da der Prozess wegen der Vorbehalte aus einzelnen Landeskirchen derzeit als allgemeine Initiative sehr langsam vorankommt, soll ausgelotet werden, ob wir in der EKBO auch ohne die EKD ein Traineeprogramm einrichten können.

Schwerpunktmäßig wird es um die Fragen gehen, ob wir Mentorate und zentrale Kurseinheiten für BerufsanfängerInnen organisieren können.

Der TOP wird wegen der vorgerückten Zeit nur angerissen, es erfolgt auch keine Diskussion. Auf der Tagung in Dahme soll er weiter und ausführlich behandelt werden.

TOP 11 **Kirchentag und Reformationsjubiläum 2017 (vorgezogen)**

Dr. Clemens Bethge (EKBO) informiert über Daten und Planungen.

24.-27.05.2017 Kirchentag in Berlin und Potsdam. Dazu kommen **Kirchentage auf dem Weg** in mitteldeutschen Städten.

Alle Kirchentage haben am 28.05.2017 um 12.00 Uhr ihren gemeinsamen Abschlussgottesdienst in Wittenberg. Diese Struktur ist für den Kirchentag ein Novum.

Kirchenmusikalische Beiträge auf dem Kirchentag sind auf zwei Wegen möglich: Bewerbungsverfahren (Konzerte usw.) ab Frühjahr 2016 bis Mitte Sept. 2016 oder auf Anmeldung (z. B. Bläser- Sängerschöre für den Abend der Begegnung) bis 30.11.2016.

Bei Terminfestsetzung sind alle an Vorgaben des Kirchentages gebunden, auch Kirchen und andere Veranstaltungsorte werden vom Kirchentag ausgewählt, Gemeinden treten für den Zeitraum des Kirchentages Hausrecht ab,

Weitere Aktionen im Jahre 2017 sind:

- 1) der **Europäische Stationenweg** von Nov. 2016 – Mai 2017. Die EKBO beteiligt sich daran mit der Nikolaikirche Berlin und dem Braunkohlengebiet Kerkwitz.
- 2) sowie eine **Weltausstellung in Wittenberg** von Mai – Sept. 2017.

Dr. Krebs soll zum Konvent nach Dahme eingeladen werden, um über die weiteren Schritte zu informieren und den Fortgang der Vorbereitungen darzustellen.

KreiskantorInnen wünschen weitere Informationen zum Kirchentag. Die Anwesenden erklären ihr Einverständnis mit der Weitergabe der Dienst-Mail-Adressen an Dr. Bethge. Alle nicht Anwesenden werden noch nach ihrem Einverständnis gefragt. Die Powerpoint-Präsentation von Dr. Bethge wird dem Protokoll als Anhang beigefügt.

TOP 12 **Kurzberichte aus den Kirchenkreisen, Stellenbesetzungen**

CBO will in den Kirchenkreisen für den Verband werben und hat auch Ansprechpartner für best. Kirchenkreise benannt.

C. Finke weist auf Partnerschaft zu Schweden, Region Göteborg, hin, soll Schwerpunkt der kommenden Arbeit bilden.

Vorschlag: Partnerschaften sollen ein TOP auf dem Konvent in Dahme werden.

TOP 13 **Neue Noten, Stücke, Anregungen**

entfällt

TOP 14 **Verschiedenes**

entfällt

Anhang:

Fortbildungsgesetz vom 15. November 2014

(KABl. S. 207)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) 1 Dieses Kirchengesetz gilt für alle beruflichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 der Grundordnung. 2 Dieses Gesetz gilt nicht für diejenigen Personen, die sich in einer Berufsausbildung befinden. 3 Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen für einzelne Berufsgruppen bleiben von diesem Kirchengesetz unberührt.

(2) Fortbildungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle unter [§ 3 Abs. 2](#) genannten Fortbildungsformen.

(3) Bildungsangebote gemäß staatlichen Regelungen gelten unabhängig von den Voraussetzungen des [§ 2 Abs. 1](#) als Fortbildung im Sinne dieses Kirchengesetzes.

§ 2 Ziele der Fortbildung

(1) Fortbildung dient dazu, dass der Auftrag der Kirche sachkundig und glaubwürdig wahrgenommen werden kann und trägt zur Aufgabenerfüllung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei.

(2) Fortbildung zielt darauf,

1. die beruflichen Handlungskompetenzen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu stärken und sie zu befähigen, die an sie gestellten Aufgaben besser bewältigen und sachgemäß lösen zu können,
2. die gemeinsame Verantwortung für den kirchlichen Dienst zu stärken und Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu erschließen,
3. die persönliche Vergewisserung über den Auftrag der Kirche und die Klärung des eigenen Berufsweges zu fördern,
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darin zu unterstützen, ihre Berufsperspektiven weiter zu entwickeln.

§ 3 Fortbildungsangebote, Fortbildungsformen

(1) Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bietet eigene Fortbildungsmaßnahmen an und ermöglicht es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, für sie geeignete Fortbildungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Folgende Fortbildungsformen werden unterschieden:

1. Schulungen:

1 Schulungen sind verpflichtende Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung. 2 Entweder müssen sie absolviert werden, um die spezifischen Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes zu erfüllen, oder wenn sie bei Beschäftigten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis von der dienstaufsichtführenden Stelle, im Übrigen vom Arbeitgeber veranlasst werden.

2. Weiterbildungen:

Weiterbildungen sind mittel- bzw. langfristige Maßnahmen der beruflichen Bildung, die mit einem berufsqualifizierenden Zertifikat abschließen.

3. Fortbildungsmaßnahmen:

1 Fortbildungsmaßnahmen sind kurz- oder mittelfristige Maßnahmen der beruflichen Bildung mit dem Ziel der Erhaltung bzw. Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen. 2 Sie führen nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und Zertifikat. 3 Die Entscheidung über die Teilnahme an einer Fortbildung ist im Unterschied zu Schulungen freiwillig. 4 Für einzelne Fortbildungsmaßnahmen kann die Kirchenleitung Richtlinien erlassen oder das Konsistorium hierzu ermächtigen.

4. Supervision:

1 Supervision ist eine professionelle Form und Methode berufsbezogener Beratung mit dem Ziel aufgabenbezogener persönlicher und institutioneller Reflexion. 2 Sie dient der fachlichen Qualifizierung in der professionellen Arbeit. 3 Supervision kann als verpflichtende Maßnahme durch den Arbeitgeber oder die dienstaufsichtführende Stelle angeordnet werden.

5. Coaching:

1 Coaching ist eine professionelle Form und Methode berufsbezogener Beratung mit dem Ziel aufgaben- und anforderungsbezogener institutioneller Reflexion. 2 Sie dient der fachlichen Qualifizierung in der professionellen Arbeit. 3 Coaching kann als verpflichtende Maßnahme durch den Arbeitgeber oder die dienstaufsichtführende Stelle angeordnet werden.

§ 4

Recht und Pflicht zur Fortbildung

(1) 1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch berufliche Fortbildung aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln. 2 Der Arbeitgeber oder die dienstaufsichtführende Stelle ist verpflichtet, dies zu ermöglichen.

(2) Die Freistellung von dienstlichen Verpflichtungen zur Wahrnehmung von Fortbildungsmaßnahmen erfolgt durch den Arbeitgeber bzw. die dienstaufsichtführende Stelle in Form der Gewährung von Bildungsurlaub.

(3) 1 Weiterbildungen können gemäß dieser Regelung anteilig entweder als Arbeitszeit angerechnet werden oder es kann für sie eine Dienstbefreiung gewährt werden. 2 Der Arbeitgeber bzw. die dienstaufsichtführende Stelle und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter treffen dazu eine Vereinbarung.

(4) Die Teilnahme an Konventen, Schulungen, gemäß [§ 6 Abs. 1](#) genehmigten Supervisionen oder Coachings werden nicht auf den Anspruch nach [§ 5 Abs. 1](#) angerechnet.

§ 5

Bildungsurlaub

(1) 1 Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben jährlich Anspruch auf die Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an anerkannten Fortbildungen unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes (Bildungsurlaub) gemäß Bildungsurlaubsgesetz im Umfang von zehn Tagen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren. 2 Bildungsurlaub, der innerhalb dieser Frist nicht genommen worden ist, verfällt.

(2) 1 Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch gemäß Absatz 1 entsprechend. 2 Bruchteile eines Tages werden zugunsten des Anspruchs aufgerundet.

(3) Es kann ein längerer Bildungsurlaub gewährt werden, sofern es den dienstlichen Erfordernissen entspricht.

(4) Bildungsurlaub, der innerhalb der Zweijahresfrist bereits von einer anderen kirchlichen Dienststelle gewährt worden ist, wird angerechnet.

(5) 1 Der Anspruch auf Bildungsurlaub wird erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben. 2 Schließt sich ein Beschäftigungsverhältnis unmittelbar an ein

Ausbildungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber an, gilt für den Anspruch der Beginn des Ausbildungsverhältnisses.

§ 6

Zuständigkeit, Genehmigungsverfahren

(1) 1 Über die Genehmigung der Teilnahme an Fortbildungen sowie die Gewährung von Bildungsurlaub oder Dienstbefreiung entscheidet der Arbeitgeber oder die dienstaufsichtführende Stelle auf Antrag. 2 Der Antrag soll spätestens sechs Wochen vor Beginn der Fortbildung bei der Dienststelle bzw. der dienstaufsichtführenden Stelle eingehen.

(2) 1 Bei der Genehmigung sind fachspezifische und persönliche Entwicklungsaspekte zu berücksichtigen. 2 In Zweifelsfällen soll ein Votum der jeweiligen Fachaufsicht eingeholt werden.

(3) Die Genehmigung einer Fortbildung kann von dem Bestehen einer Vereinbarung abhängig gemacht werden, in der sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für den Fall, dass sie oder er vorzeitig aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ausscheidet, zur anteiligen Zahlung der Maßnahme verpflichtet.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn dringende dienstliche Erfordernisse oder fachliche Belange entgegenstehen, die Fortbildung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht oder die Anzahl der Fortbildungstage gemäß § 5 Abs. 1 ausgeschöpft ist.

(5) 1 Wird ein Antrag abgelehnt, erfolgt dies schriftlich unter Angabe der Gründe. 2 Ein gleichartiger Antrag kann frühestens nach Ablauf von einem Jahr gestellt werden.

(6) Die Genehmigung einer Fortbildung umfasst die Genehmigung der für die Wahrnehmung der Fortbildung erforderlichen Dienstreise.

(7) 1 Das Konsistorium veröffentlicht eine Liste mit anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren sowie eine Liste mit anerkannten Coachs. 2 Die Kirchenleitung erlässt Richtlinien über die Anforderungen für die Anerkennung und die Aufnahme in die Listen im Sinne des Satzes 1. 3 Genehmigungsanträgen, bei denen die Supervisorin oder der Supervisor oder der Coach nicht einer Liste nach Satz 1 entnommen ist, kann auch dann stattgegeben werden, wenn ausreichende Nachweise der Qualifikation dem Antrag beigefügt sind.

§ 7

Finanzierung

(1) Für die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichende Haushaltsmittel eingeplant werden.

(2) 1 Kosten von Schulungen und anderen verpflichtenden Maßnahmen werden durch die anordnende Stelle erstattet. 2 Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) 1 Die Kosten einer genehmigten Fortbildung werden unbeschadet weitergehender Regelungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel höchstens bis zu zwei Dritteln erstattet. 2 Bei gemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen kann auf Antrag von den nach Satz 1 zu erstattenden Kosten die Hälfte der Kosten durch die Landeskirche getragen werden. 3 Die Förderung geschieht soweit, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mindestens ein Drittel der Fortbildungskosten trägt. 4 Reisekosten sind anteilig, Verpflegungskosten nicht erstattungsfähig.

(4) Bei Bildungsangeboten im Sinne des [§ 1 Abs. 3](#) ist eine finanzielle Förderung ausgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 8

Fortbildungsbeirat

(1) Zur fachlichen Begleitung und Weiterentwicklung der beruflichen Fortbildung in der Landeskirche sowie zur Klärung grundsätzlicher Fragen auf landeskirchlicher Ebene wird ein Fortbildungsbeirat eingesetzt.

(2) Die Mitglieder des Fortbildungsbeirates werden je für die Dauer von vier Jahren durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz berufen, darunter:

1. zwei Superintendentinnen und bzw. oder Superintendenten,
2. ein Mitglied der Hauptmitarbeitervertretung,
3. ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Amtsleiterinnen und Amtsleiter,

4. die Leiterin oder der Leiter der für die berufliche Fortbildung zuständigen Abteilung im Konsistorium, die oder der auch den Vorsitz führt,
5. fünf Vertreterinnen und Vertreter weiterer Berufsgruppen, darunter wenigstens eine oder einer der Diakonie.

(3) Die Direktorin oder der Direktor des Amtes für kirchliche Dienste nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fortbildungsbeirates teil.

(4) Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtszeit aus, beruft das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied.

(5) Der Fortbildungsbeirat tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. 2 Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Fortbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Fortbildungsgesetz) vom 23. April 2005 ([KABl. S. 76](#)) sowie die Verwaltungsvorschrift über die Fortbildung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz – Verfahrensregelungen – vom 2. Dezember 2011 ([KABl. 2012 S. 10](#)) außer Kraft.
